

Die neuen «Richtlinien für Bodenrekultivierungen»

# Boden komplett oder teilweise neu aufbauen

*Werden Böden ausserhalb der Bauzonen bei Rekultivierungen komplett oder bei Terrainveränderungen durch Zu- oder Abfuhr von Material teilweise neu aufgebaut, so muss dies bodenschonend geschehen – wie, dies erklärt die «Richtlinie für Bodenrekultivierungen» der Volkswirtschaftsdirektion.*

Mit Verfügung vom 24. Juli 2003 erliessen die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion die «Richtlinien für Bodenrekultivierungen», welche die «alten» Richtlinien für die Durchführung von Rekultivierungen in der Fassung vom Dezember 1991 auf den 1. Juli 2003 abgelöst haben.

Sie gelten als Dienstanweisung für alle Projekte der Baudirektion und der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich sowie der ihnen unterstellten Ämter und Dienststellen.

Gegenüber Dritten erlangen die Richtlinien Verbindlichkeit, soweit sie durch Verfügungen und Beschlüsse für verbindlich erklärt werden. Dies ist in der Regel

bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen der Fall, bei denen Boden teilweise oder ganz neu aufgebaut wird.

## Einheitlicher Vollzug

Seit dem Erlass der alten Richtlinien sind verschiedene ihr zugrunde liegende rechtliche Bestimmungen geändert worden. Auf Bundesebene wurde auf den 1. Oktober 1998 nach einer erheblichen Erweiterung der Bodenschutz-Bestimmungen im Umweltschutzgesetz die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) in Kraft gesetzt.

Die Dynamik im Normativen, aber auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und fachliche Erfahrungen in den letzten zehn Jahren liessen es angezeigt erscheinen, auch die kantonalen Richtlinien zu überarbeiten. Und nicht zuletzt galt es, verschiedene sektorielle technische Regelwerke in einen einheitlichen Vollzug zu bringen.

## Anforderungen für bewilligungspflichtige Vorhaben

Während die alten Richtlinien den klassischen Fall einer Rekultivierung vor Augen hatten, nämlich den kompletten Neuaufbau von Böden, z. B. bei der Rückführung von Materialentnahmestellen in die landwirtschaftliche Nutzung, sind die neuen Richtlinien erweitert um den teilweisen Neuaufbau von geschädigten Böden, z. B. bei Terrainveränderungen durch Zufuhr oder auch Abfuhr von Bodenmaterial. Sie stellen eine Anleitung dar zum schonenden Umgang mit dem Boden und geben die Anforderungen für Eingaben von bewilligungspflichtigen Vorhaben vor.

«Die Richtlinien für Bodenrekultivierungen» regeln namentlich die Projektierung, die Ausführung, die Folgebewirtschaftung, die Dokumentation und die

**Inhaltliche Verantwortung:**

**Dr. Ulrich Hoins**

**Fachstelle Bodenschutz**

**Amt für Landschaft und Natur (ALN)**

**Postfach**

**8090 Zürich**

**Telefon 043 259 31 90**

**ulrich.hoins@bd.zh.ch**

**www.boden.zh.ch**



Quelle: VD/FS BS

# BODEN



Kiespisten und Baggermatratzen schützen Böden vor Verdichtungen durch Befahren.

Quelle: VD/FS BS

Abnahme (siehe Kästen). Bei Grossvorhaben (grösser als 5000 Quadratmeter) muss die Bauherrschaft Angaben zu den Punkten im Kasten links unten machen. Bei Vorhaben unter 5000 Quadratmetern genügen in der Regel die im Baugesuchsformular «Meldeblatt zu Terrainveränderungen» geforderten Angaben. In technischen Belangen verweisen die Richtlinien soweit möglich auf die Werke der einzelnen Branchen.

### Wie weiter?

Die Richtlinien werden Gemeinden und Baufachleuten im Rahmen von Orientierungsveranstaltungen vorgestellt. Unter [www.fabo.zh](http://www.fabo.zh) sind die Bodenrekultivierungsrichtlinien, eine die Bodenrekultivierungsrichtlinien erläuternde Broschüre, das Meldeblatt zu Terrainveränderungen sowie weitere Hilfsmittel und Informationen zu finden. Sollen Böden ausserhalb der Bauzonen durch Boden-

### Die Richtlinien für Bodenrekultivierungen führen verbindliche Grundsätze auf

- zum Umgang mit Boden allgemein
- zum Abtrag des Bodens
- zur Zwischenlagerung von Boden
- zur Rohplanie und Entwässerung
- zum Bodenauftrag
- zur Folgebewirtschaftung
- zu bestehenden technischen Anlagen

### Projektierung von Vorhaben grösser als 5000 m<sup>2</sup>

Im Bewilligungsverfahren sind Angaben zu folgenden Punkten nötig:

- Ausgangszustand
- Bodenrekultivierungsziel
- Bodenrekultivierungsarbeiten
- Bodenabtrag
- Zwischenlager
- Rohplanie und Entwässerung
- Auftrag von Ober- und Unterboden
- Projektperimeter
- Zeitplan
- Begleitmassnahmen (bodenkundliche Baubegleitung)
- Bestehende technische Anlagen
- Folgebewirtschaftung

### Die Projektentwicklung für den Gesuchsteller im Überblick

Beratung in Anspruch nehmen (fakultativ)

Projekteingabe im ordentlichen Verfahren

- vollständiges Gesuch gemäss Richtlinien

Meldungen, Bewilligungsinhaber an FaBo

- Beginn Bodenabtrags- und Bodenauftragsarbeiten

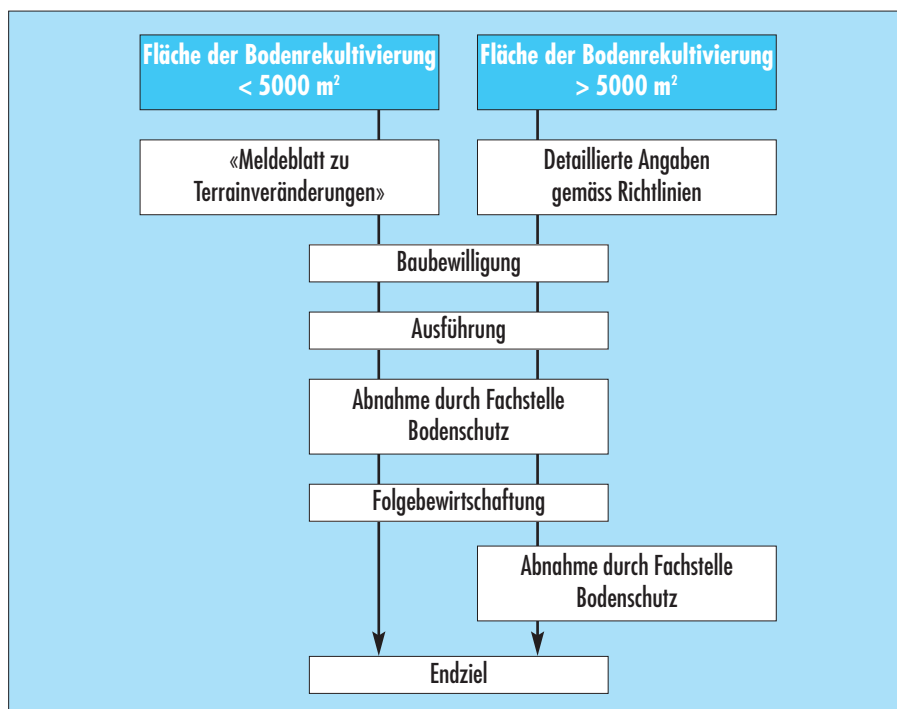
Abnahme nach Bodenauftrag, Einladung an FaBo

- unmittelbar nach Abschluss der Bodenauftragsarbeiten

- Voraussetzung: Dokumentation des Projekts gemäss Richtlinien

Bei Grossprojekten (> 5000 m<sup>2</sup>)

- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung
- Dokumentation der Folgebewirtschaftung
- Abnahme nach Folgebewirtschaftung, Einladung an FaBo



Für alle Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sind kantonale Bewilligungen erforderlich; Grossvorhaben sind detaillierter zu projektieren und zu dokumentieren.

Quelle: VD/FS BS

auf- oder -abtrag verändert werden, wird in jedem Fall eine frühzeitige Kontaktnahme vor Baugesuchsstellung mit der Fachstelle Bodenschutz angeraten.